

Jugendschutz für den nichtöffentlichen Raum

Die Absicht der Bundesregierung, Jugendschutzmaßnahmen für E-Zigaretten und E-Shishas einzuführen, ist zu begrüßen. Allerdings sind weitergehende Jugendschutzmaßnahmen für Tabakwaren ebenso gefragt. Derzeit ist die Abgabe von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche nur in der Öffentlichkeit verboten. Außerhalb der Öffentlichkeit bleibt auch der Konsum von Tabakwaren nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder und Jugendliche unabhängig vom Alter erlaubt. Insbesondere gehört der Schulhof im Allgemeinen nicht zum öffentlichen Raum. Bis heute werden von daher der Besitz, der Erwerb und die Abgabe von Tabakprodukten unter Kindern und Jugendlichen an Schulhöfen in Deutschland im Gesetz nicht erfasst, selbst an Grundschulen.

Abgabe- und Konsumverbote, die allein für die Öffentlichkeit konzipiert sind, richten sich primär an Gewerbetreibende. Deutlicher werden Kinder und Jugendliche in Deutschland derzeit vor Datenträgern geschützt, wenn diese nicht explizit für Kinder und Jugendliche freigelassen sind. Hierfür gilt das Abgabeverbot sowohl in der Öffentlichkeit als auch im nichtöffentlichen Raum. Allein die Eltern und diejenige, die im Einvernehmen mit ihnen handeln, sind in diesem Fall von den Maßnahmen des Gesetzes ausgenommen. Noch vorsichtiger hätte der Gesetzgeber aber mit Tabakwaren umgehen müssen. Notwendig ist zumindest eine Altersgrenze, worunter der Besitz und der Konsum von E-Zigaretten, E-Shishas und Tabakprodukten grundsätzlich verboten werden. Schon seit 2010 verlangt Artikel §16 FCTC ein solches umfassende Verkaufsverbot für Tabakwaren, das bislang in der deutschen Gesetzgebung versäumt wird.

E-Zigaretten, E-Shishas und vor allem Tabakwaren sind nicht weniger jugendgefährdend als Datenträger. Jeden Tag fangen Hunderte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland mit dem Rauchen an. Sie brauchen einen umfassenden Jugendschutz, der den nichtöffentlichen Raum miteinbezieht.